

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Aufgaben des Bundes im Bereich des Naturschutzes einschließlich des Vollzuges im Bereich des Artenschutzes, soweit Bundeszuständigkeiten gegeben sind, neu zu ordnen. Außerdem soll dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. September 1987 Rechnung getragen werden, in dem die Bundesregierung dazu verurteilt worden ist, die Land- und Forstwirtschaftsklausel des § 20 f Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu ändern.

B. Lösung

Es wird ein Bundesamt für Naturschutz als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtet.

Das Gesetz enthält außerdem die notwendigen Folgeänderungen in den berührten Bundesgesetzen.

C. Alternativen

Keine. Die Gesetzesform ist erforderlich, da die bisher gesetzlich anderen Bundesoberbehörden zugewiesenen Aufgaben dem neuen Bundesamt zugewiesen werden müssen.

D. Kosten

Die Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz ist bis auf die Neuschaffung der Präsidentenstelle kostenneutral, weil es sich um die Zusammenführung von Organisationseinheiten handelt, für die

bereits Stellen und Ausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt sind.

Beim Bund entstehen Kosten für die neu zu schaffende Planstelle für den Präsidenten des Bundesamtes. Diese wurde für den Haushalt 1993 bereits im Einzelplan 16 veranschlagt.

Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgeschlagenen Regelungen lediglich eine Neuordnung bereits bestehender Aufgaben beinhalten und für die Betroffenen keine zusätzlichen Kostenbelastungen bedeuten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) — 235 00 — Ar 10/93

Bonn, den 11. Februar 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über die Errichtung
eines Bundesamtes für Naturschutz****§ 1****Errichtung und Sitz**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein „Bundesamt für Naturschutz“ als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ihm durch das Bundesnaturschutzgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz unterstützt den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit.

(3) Das Bundesamt für Naturschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(4) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit deren Durchführung es vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3**Fachaufsicht**

Soweit das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen

Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 f Abs. 3 werden der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit hierbei Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.“

2. § 21 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „das Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „ist das Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

3. § 21 g Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).“

4. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „den nach § 21 c oder“ durch die Worte „dem Bundesamt für Naturschutz oder den“ ersetzt.

5. In § 30 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „nach § 21 c jeweils zuständige Bundesamt“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „von dem nach § 21 c jeweils zuständigen Bundesamt“ durch die Worte „vom Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.
7. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 39 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Das Gesetz vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), geändert gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Das Gesetz vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618), geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben

Das Gesetz vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom ... (BGBl. 19 ... II S. ...) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden

1. in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Naturschutz“ eingefügt,
2. in Besoldungsgruppe B5 nach den Worten „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ die Worte „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz“ eingefügt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****1. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 5 (Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Freizügigkeit des Warenverkehrs) und 8 (Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes stehenden Personen) sowie Artikel 75 Nr. 3 (Naturschutz, Landschaftspflege) des Grundgesetzes.

2. Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

Zur Neuordnung der Aufgaben des Bundes im Bereich des Naturschutzes einschließlich des Vollzuges im Bereich des Artenschutzes, soweit Bundeszuständigkeiten gegeben sind, soll ein Bundesamt für Naturschutz als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtet werden.

3. Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Neben den erforderlichen Zuständigkeits- und organisationsrechtlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 2 Nr. 2) und Folgeänderungen im Bundesbesoldungsgesetz (Artikel 6) enthält der Entwurf Folgeänderungen in weiteren Gesetzen, die der Umsetzung internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet des Artenschutzes dienen (Artikel 3 und 4). Ferner wird für das Gesetz zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben die Ressortzuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begründet (Artikel 5).

Schließlich sieht der Entwurf die wegen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 17. September 1987 (Rechtssache 412/85) notwendige Änderung der Land- und Forstwirtschaftsklausel des § 20f Abs. 3 BNatSchG (Artikel 2 Nr. 1) vor.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgeschlagenen Regelungen lediglich eine Neuordnung bereits bestehender Aufgaben beinhalten und für die Betroffenen keine zusätzliche Kostenbelastung bedeuten.

5. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz ist bis auf die Neuschaffung der Präsidentenstelle kostenneutral, weil es sich um die Zusammenführung von Organisationseinheiten handelt, für die bereits Stellen und Ausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß auch die Präsidentenstelle bereits im Haushalt 1993 eingestellt ist.

Die Stellen und Ausgaben für das neue Bundesamt sollen im Kapitel 16 06 veranschlagt werden. In diesem Kapitel sind bisher die Stellen und Ausgaben für die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie und die im Haushalt 1990 und 1991 geschaffenen Stellen für den Artenschutz veranschlagt.

Neun Stellen für die beiden Artenschutzreferate im Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) sind noch im Einzelplan 10, Kapitel 10 07, veranschlagt und sollen in das neue Bundesamt übernommen werden. Sie sollen zusammen mit den anteiligen Sachausgaben mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes nach § 50 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung kostenneutral in das Kapitel 16 06 umgesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Artikeln**Zu Artikel 1 (Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz)****1. Bisherige Zuständigkeiten**

Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 ist die Zuständigkeit für den Naturschutz vom Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übergegangen. Im Vollzug dieses Organisationserlasses wurde die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 1. August 1986 in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernommen. Die Zuständigkeiten für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) und der dazu erlassenen EG-rechtlichen Vorschriften (Verordnungen [EWG] Nr. 3626/82 und 3418/83) sowie die sonstigen Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Artenschutzes sollen einer Neuordnung unterzogen werden.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nimmt in diesem Bereich neben seiner Aufgabe als zentraler Vollzugsbehörde im Sinne des WA (§ 21c Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes — BNatSchG) nur die Fachaufsicht wahr. Die Durchführung der Aufgaben im Zusam-

menhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, insbesondere die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, liegt bisher beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt (Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sowie beim Bundesamt für Wirtschaft (BAW) in Eschborn (Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft), die damit auch die Aufgaben als Vollzugsbehörden im Sinne des WA wahrnehmen (§ 21 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BNatSchG). Die Aufgabenverteilung zwischen beiden Ämtern richtet sich nach ihrer Zuständigkeit im sonstigen Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des BNatSchG. Danach sind zuständig das Bundesamt für Wirtschaft für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, die sich auf gewerbliche Waren (Zuständigkeitsbereich 01 bis 20 der Einfuhrliste) beziehen (z. B. Häute, Felle, Produkte), das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für Genehmigungen, die sich auf den Zuständigkeitsbereich 51 bis 60 der Einfuhrliste (landwirtschaftliche Waren) beziehen (z. B. lebende Tiere und Pflanzen). Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist darüber hinaus wissenschaftliche Behörde im Sinne des WA (§ 21 c Abs. 2 BNatSchG). Es nimmt ferner Durchführungsaufgaben nach den in Artikel 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Vertragsgesetzen wahr (insbesondere die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen).

2. Künftige Zuständigkeitsregelung

Die Aufgaben im Bereich des Vollzuges des Artenschutzes, die derzeit noch von BEF und BAW erfüllt werden, sollen künftig vom Bundesamt für Naturschutz wahrgenommen werden. Damit werden Dienst- und Fachaufsicht in der Hand des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zusammengeführt. Hierdurch wird auch der Entschließung des Bundesrates vom 28. November 1986 (Drucksache 509/86), der Beschlußempfehlung vom 4. November 1986 des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/6341 S. 45) sowie dem Beschluß der Umweltminister und -senatoren der Länder auf der 33. Umweltministerkonferenz am 16./17. November 1989 entsprochen.

3. In das Bundesamt für Naturschutz zu übernehmende Einrichtungen und künftige Aufgaben

Das neue Bundesamt wird gebildet aus

- der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn-Bad Godesberg, für die der Haushalt 1993 188 (einschließlich Präsidentenstelle) Planstellen und Stellen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) vorsieht, sowie
- den beiden Referaten des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt mit neun Planstellen und Stellen.

Die beim Bundesamt für Wirtschaft derzeit für Artenschutzaufgaben ausgewiesenen fünf Mitarbeiter — Planstellen/Stellen gehen nicht auf das neue Bundesamt über, da dem Bundesamt für Wirtschaft bei der Übertragung dieser Aufgaben und auch in späteren Haushaltsjahren keine eigenen Stellen bewilligt wurden.

Die vom Bundesamt für Wirtschaft übernommenen Aufgaben müssen daher vom Bundesamt für Naturschutz im Rahmen des im Einzelplan 16, Kapitel 16 06, für den Vollzug der Artenschutzaufgaben des Bundes verfügbaren Personals mit wahrgenommen werden.

Das Bundesamt für Naturschutz soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf dem Gebiet des Naturschutzes, insbesondere der Pflanzen- und Tierökologie, des Biotopschutzes, der Landschaftsökologie, der Erholungsvorsorge sowie der Schutz- und Planungsinstrumente im nationalen und internationalen Bereich,
- Durchführung des Artenschutzes im Zuständigkeitsbereich des Bundes,
- administrative Unterstützung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Nach § 1 soll das Bundesamt für Naturschutz als selbständige Bundesoberbehörde errichtet und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugeordnet werden.

Bonn soll Sitz des Bundesamtes für Naturschutz sein, weil sich dort bereits die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie befindet, die wesentlicher Teil des neuen Bundesamtes sein wird.

§ 2 regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Naturschutz.

Absatz 1 enthält die Aufgaben, die das Bundesamt in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat.

Entsprechend dem Vorbild anderer Gesetze sieht Absatz 1 keine Aufgabenzuweisung im einzelnen vor, sondern verweist auf Zuständigkeitsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz oder in anderen Bundesgesetzen sowie auf Rechtsverordnungen aufgrund der genannten Gesetze. Damit wird sichergestellt, daß im Falle neuer oder geänderter Aufgaben Zuständigkeitsregelungen nur in den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, nicht aber im Bundesnaturschutzgesetz selbst festgelegt werden müssen.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, bei denen das Bundesamt auf der Grundlage seines wissenschaftlichen Sachverständes dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuarbeitet.

Absatz 3 sieht vor, daß das Bundesamt im Rahmen der Ressortaufgaben des Bundesministers für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit eigene wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreibt.

Damit werden die bisherigen Schwerpunktaufgaben der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie auch im künftigen Bundesamt für Naturschutz fortgeführt.

Absatz 4 ermöglicht es, daß dem Bundesamt auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege Aufgaben vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von anderen obersten Bundesbehörden übertragen werden können. Dazu gehört beispielsweise auch die Entlastung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von administrativen Aufgaben, einschließlich der verwaltungsmäßigen Betreuung von Forschungsvorhaben.

§ 3 soll klarstellen, daß in den Fällen, in denen das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts wahrnimmt, das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde unberührt bleibt.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der artenschutzrechtlichen Land- und Forstwirtschaftsklausel in § 20f Abs. 3 Satz 1 wird die notwendige Schlußfolgerung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 1987 in der Rechtssache 412/85 (Kommission/Deutschland Slg. 1987, S. 3503) gezogen. Nach dem Urteil des EuGH verstößt § 20f Abs. 3 gegen die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), da die Vorschrift nicht ausreichend deutlich macht, daß auch bei der ordnungsgemäßen Bodennutzung das — nach der Richtlinie verbotene — absichtliche Töten, Fangen oder Stören von Vögeln oder das absichtliche Zerstören oder Beschädigen ihrer Nester und Eier unzulässig ist. Die Änderung stellt darum klar, daß absichtliche und gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten von der Ausnahmebestimmung nicht erfaßt sind. Das Urteil ist zwar noch zu § 22 Abs. 3 BNatSchG in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573) ergangen, besitzt aber für den jetzt zu ändernden § 20f Abs. 3 gleichermaßen Gültigkeit.

Zu den Nummern 2 bis 6

Bei der Änderung des § 21 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4, § 21 g Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 30 Abs. 4 Nr. 1 und § 31 Abs. 2 Nr. 1 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben im Bereich des Artenschutzes vom Bundesamt für Wirtschaft sowie vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf das Bundesamt für Naturschutz. Auf die Ausführungen unter B. der Begründung wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 7 und 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Berlin-Klausel wurde durch § 1 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) aufgehoben.

Das Bundesnaturschutzgesetz gilt seit dem 3. Oktober 1990 uneingeschränkt in Berlin.

Zu den Artikeln 3 bis 6 (Änderungen in Vertragsgesetzen)

Es handelt sich um Folgeänderungen in weiteren — die Umsetzung internationaler Artenschutzübereinkommen betreffenden — Gesetzen, die sich aus der Übertragung von Aufgaben vom Bundesamt für Wirtschaft sowie vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf das Bundesamt für Naturschutz ergeben. Artikel 5 enthält darüber hinaus die Übertragung der Zuständigkeit für die in Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben genannten Aufgaben vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Vertragsgesetze sind die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen bereits in der Dritten Zuständigkeits-Anpassungsverordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) getroffen worden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die sich aus der Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz ergeben.

Zu Nummer 1

Mit dieser Vorschrift wird das Bundesamt für Naturschutz in die Übersicht der Dienststellen und Einrichtungen des Bundes aufgenommen, die über eigene wissenschaftliche Forschungsbereiche verfügen.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion ist das Amt des Präsidenten des Bundesamtes für Naturschutz in die Besoldungsgruppe B 5 einzustufen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

In Artikel 1 § 2 sind in Absatz 2 nach den Worten „fachlich und wissenschaftlich“ die Worte „im Rahmen seiner Zuständigkeit“ einzufügen.

Begründung

Die Formulierung „in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ist ohne den klarstellenden Zusatz zu weitgehend.

2. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 — neu —

In Artikel 1 ist an § 2 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Zuständigkeiten der Länder und die Aufgaben der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesämter bzw. Landesanstalten bleiben unberührt.“

Begründung

Eine allgemein formulierte salvatorische Klausel bietet die Möglichkeit, Eingriffe in Länderzuständigkeiten umfassend auch dort abzuwehren, wo

der Wortlaut des Gesetzes derartige Eingriffe zwar nicht ausdrücklich zuläßt, zu Lasten der Länder aber eine entsprechende Auslegung in Betracht kommen könnte (vgl. z. B. § 2 Abs. 3, in dessen Rahmen ohne eine derartige Klausel das Bundesamt für Naturschutz auch solche Forschungstätigkeiten als „zur Erfüllung seiner Aufgaben“ erforderlich deklarieren könnte, die eigentlich Länderaufgabe sind).

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung von § 23 Abs. 1 BNatSchG ist zu weitgehend, da § 21 c BNatSchG — auch in seiner geplanten Neufassung — nicht nur Zuständigkeiten des neuen Bundesamtes für Naturschutz erfaßt. Im übrigen soll auch nach dem Gesetzentwurf die entsprechende Formulierung in § 20 g Abs. 5 BNatSchG — dort wird ebenfalls auf „die nach § 21 c . . . zuständigen Behörden“ verwiesen — nicht geändert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 2 Abs. 2)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In Artikel 1 § 2 werden die Aufgaben/Zuständigkeiten des neuen Bundesamtes geregelt.

Absatz 1 weist die Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem neuen Amt zu.

Absatz 2 regelt, daß die fachliche und wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit zu dem Aufgabenbereich gehört. Durch die Formulierung ist klargestellt, daß sich die Unterstützung auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bezieht.

Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage, ressortakzessorische Forschung zu betreiben.

Absatz 4 ist als Ermächtigung zu verstehen, weitere Aufgaben, die dem Geschäftsbereich der Bundesregierung zuzuordnen sind, auf das Bundesamt zu übertragen, ohne dann jeweils das Errichtungsgesetz ändern zu müssen.

Weitere Zuständigkeitsfestlegungen gibt es nicht, so daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung

weder eine Klarstellung noch eine Konkretisierung bewirken kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 2 Abs. 5 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die grundgesetzlich geregelten Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gleiches gilt für die länderinternen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen. Eine Aufzählung nicht berührter Zuständigkeiten sollte im Interesse der Rechtsklarheit unterbleiben.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 4 — § 23 Abs. 1 BNatSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der von der Bundesregierung übernommene Änderungsvorschlag zu 3., durch den es bei der geltenden Rechtslage verbleibt, hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

